

**Richtlinie  
der Bürgerstiftung der Sparkasse Iserlohn über die Gewährung eines  
Stipendiums für Studierende der Humanmedizin**

Die Bürgerstiftung der Sparkasse Iserlohn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie für das Kalenderjahr 2020, beginnend mit dem Wintersemester 2020, einem Studierenden der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass der Empfänger

- nach Erteilung der Approbation im Stadtgebiet der Stadt Iserlohn ärztlich tätig wird  
  
oder
- die Weiterbildung zum Facharzt im Stadtgebiet Iserlohn absolviert, um die medizinische Versorgung innerhalb des Stadtgebietes Iserlohn zu sichern.

Die Gewährung des Stipendiums ist an die Verpflichtung des Empfängers gebunden, nach Erteilung der Approbation eine Weiterbildung zum Facharzt innerhalb des Stadtgebietes Iserlohn zu absolvieren oder eine Tätigkeit als Arzt innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Iserlohn aufzunehmen. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Stipendien besteht nicht; vielmehr entscheidet der Vorstand der Bürgerstiftung der Sparkasse Iserlohn nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

**§ 1 – Stipendienempfänger / Stipendiovoraussetzungen**

- (1) Das Stipendium können Studenten auf Antrag erhalten, die
  - a) an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Medizin studieren und
  - b) den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.
- (2) Der Empfänger des Stipendiums ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.
  - a) Der Empfänger des Stipendiums sollte sein Praktisches Jahr in Iserlohn oder zumindest im Märkischen Kreis absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.
  - b) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Empfänger des Stipendiums entweder im Stadtgebiet Iserlohn ärztlich tätig werden oder seine komplette Weiterbildung zum Facharzt an einem Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis im Stadtgebiet Iserlohn absolvieren. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn nicht alle erforderlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Stadtgebiet vorhanden sind.
- (3) Sofern der Empfänger des Stipendiums keine Weiterbildung zum Facharzt im Stadtgebiet Iserlohn absolviert, ist er verpflichtet, nach Erteilung der Approbation innerhalb von sechs Monaten, eine der nachfolgend aufgeführten Arzttätigkeiten aufzunehmen:
  - a) als Arzt bei einem Krankenhaus im Gebiet der Stadt Iserlohn.
  - b) Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter

Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich.

Die Arztstätigkeit ist für eine Dauer von mindestens fünf Jahren auszuüben.

### **§ 2 – Art, Dauer und Höhe der Stipendien**

- (1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 4 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal vier Jahren gewährt und beträgt 600,00 Euro monatlich.

### **§ 3 – Nachweispflichten des Stipendienempfängers**

Der Empfänger des Stipendiums hat gegenüber dem Landrat des Märkischen Kreises, Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin, Bismarckstraße 15, 58672 Altena, als Kooperationsstelle der Bürgerstiftung der Sparkasse Iserlohn die folgenden Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums hat der Empfänger in jedem Semester durch Vorlage eines Originals der Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert.
- b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Empfänger des Stipendiums das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) nachzuweisen.
- c) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Empfänger des Stipendiums in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Empfänger des Stipendiums hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
- d) Der Empfänger des Stipendiums hat weiterhin alle Änderungen (z. B. den Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Stipendien auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 – Rückzahlung des Stipendiums**

- (1) Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn der Empfänger des Stipendiums das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt, wenn der Empfänger des Stipendiums die Facharztweiterbildung abbricht, ohne eine andere ärztliche Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 3 im Gebiet der Stadt Iserlohn aufzunehmen. Das Stipendium ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn der Empfänger des Stipendiums seine Pflichten gemäß § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern der Empfänger die Pflichten gemäß § 1 Abs. 3 nur anteilig erfüllt, ist das Stipendium für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/48 zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn der Empfänger des Stipendiums seine Nachweispflichten gemäß § 3 dieser Richtlinie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt.
- (2) Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn der Empfänger des Stipendiums den Dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung endgültig nicht besteht.
- (3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist das zurückzuzahlende Stipendium vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

### **§ 5 – Aussetzung der Zahlung des Stipendiums**

- (1) Die Zahlung des Stipendiums wird so lange ausgesetzt, wie der Empfänger des Stipendiums trotz Mahnung seine Nachweispflichten gemäß § 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung des bereits gezahlten Stipendiums gemäß § 4 dieser Richtlinie bleibt unberührt.
- (2) Die Zahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt.

### **§ 6 – Antragstellung**

Das Stipendium ist beim Landrat des Märkischen Kreises, Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin, Bismarckstraße 15, 58672 Altena, bis zum 30. April schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf,
- eine beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung,
- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität.

### **§ 7 – Entscheidung über die Anträge**

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung des Stipendiums trifft der Vorstand der Bürgerstiftung der Sparkasse Iserlohn auf Vorschlag eines Auswahlgremiums.
- (2) Die Entscheidung über die Bewilligung des Stipendiums steht im Ermessen des Vorstandes der Bürgerstiftung der Sparkasse Iserlohn.
- (3) Die Auswahlkommission berücksichtigt bei Ihrer Vergabeempfehlung gegenüber dem Vorstand der Bürgerstiftung der Sparkasse Iserlohn die folgenden Kriterien neben den gewonnenen persönlichen und sozialen Kompetenzen auch:
  - die Gesamtnote des Zeugnisses über den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung;
  - eine Eintrittswahrscheinlichkeit der tatsächlichen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie.

### **§ 8 – Gleichstellung von Mann und Frau**

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

### **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Vorstandes der Bürgerstiftung der Sparkasse Iserlohn vom 25. Februar 2019 in Kraft.